

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Uster Technologies AG legt diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sowie die allgemeine Qualitätsvereinbarung (AQV) ihrem gesamten Einkauf zugrunde. Sie gelten vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung als anerkannt.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2. Bestellungen

- 2.1. Nur von Uster Technologies AG schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen erlangen lediglich Gültigkeit, wenn sie von der Uster Technologies AG schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2. Kommt Uster Technologies AG innert 14 Tagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten zu, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen.

3. Weitervergabe an Dritte

- 3.1. Die gesamthafte oder teilweise Weitervergabe der Bestellung von Uster Technologies AG durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Uster Technologies AG nicht zulässig. Im Falle der genehmigten Weitervergabe von Bestellungen an Dritte hat der Lieferant aber für die Einhaltung sämtlicher Qualitäts- und Konformitätsanforderungen der gelieferten Waren sowie auch in Bezug auf die übrigen Pflichten gegenüber der Uster Technologies AG einzustehen, wie wenn er die Ware selbst hergestellt und geliefert hätte.

4. Preise

- 4.1. Die angegebenen Preise gelten als Festpreise.

5. Lieferzeit

- 5.1. An dem als Liefertermin vereinbarten Datum hat die Lieferung bei Uster Technologies AG einzutreffen.
- 5.2. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er Uster Technologies AG sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3. Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Uster Technologies AG zulässig und als solche zu bezeichnen.

6. Mengentoleranz

- 6.1. Mehr- oder Minderlieferung gegenüber der Bestellung darf nur mit vorgängiger, ausdrücklicher Zustimmung von Uster Technologies AG erfolgen.

7. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1. Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 7.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung wird Gefahrenübergang bei Eintreffen am Bestimmungsort (in der Regel bei Uster Technologies AG) angenommen.
- 7.3. Die Transportversicherung ist dem Lieferanten überlassen.
- 7.4. Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung.

8. Garantie und Haftung

- 8.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten End-Bestimmungslands zu entsprechen.
- 8.2. Der Lieferant leistet für seine Lieferungen die Garantie, dass er kostenfrei allfällige Mängel umgehend behebt oder Uster Technologies AG mangelfreien Ersatz liefert. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten ist Uster Technologies AG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst beheben zu lassen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen. Sollte eine Mängelbehebung nicht möglich oder verhältnismässig sein, hat der Zulieferer der Uster Technologies AG den gesamten aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist überdies für alle Mangelgeschäden haftbar. Diese Haftung wird hiermit auch gegenüber geschädigten Drittpersonen direkt übernommen. Von der Haftung für Mangelgeschäden kann sich der Lieferant nur befreien, sofern er nachweist, dass ihn bezüglich der Mangelhaftigkeit keinerlei Verschulden trifft. Hierbei hat er sich auch das Verschulden von allfälligen Unterlieferanten oder Hilfspersonen anrechnen zu lassen.

- 8.3. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile und Produkte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 8.4. Die Gewährleistungsfrist dauert, sofern nichts anderes vereinbart, 24 Monate. Sie beginnt mit Eintreffen der Lieferung bei der Uster Technologies AG.

- 8.5. Für die Ersatzlieferung und die Ausbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst. Mit Ersatzlieferung oder Instandstellung bzw. Reparatur beginnt dabei die Garantie auf die Ersatzlieferung oder die ausgeführte Reparaturarbeit und die ersetzten Teile neu zu laufen.

9. Rechnung und Zahlung

- 9.1. Rechnungen sind Uster Technologies AG im Doppel mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen.
- 9.2. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 60 Tage nach Erhalt bzw. Abnahme der Ware. Vorbehalten bleibt eine Verrechnung mit fälligen Gegenforderungen.
- 9.3. Forderungsabtretungen sind nur zulässig, sofern ihnen Uster Technologies AG ausdrücklich zugestimmt hat.

10. Prüfung der Lieferung, Mängelrügen

- 10.1. Soweit nicht anders vereinbart, prüft Uster Technologies AG innert angemessener Frist die Lieferungen und meldet allfällige Mängel dem Lieferanten. Absolute Fristansetzungen für die Anbringung von Mängelrügen werden von Uster Technologies AG nicht anerkannt.
- 10.2. Geleistete Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

11. Materialbeistellung

- 11.1. Für Bestellungen, bei welchen eine Materialbeistellung vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge anzufordern.
- 11.2. Das gelieferte Material darf nur für die Ausführung einer entsprechenden Bestellung verwendet werden.
- 11.3. Das Beistellmaterial wird kostenlos angeliefert.

12. Werkzeuge und Modelle

- 12.1. Werkzeuge und Modelle, die von Uster Technologies AG dem Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. ganz oder teilweise von Uster Technologies AG bezahlt werden, dürfen nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter verwendet werden.
- 12.2. Sie sind zweckmässig zu lagern und zu warten. Sie sind überdies durch den Lieferanten angemessen zu versichern, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3. Eine Liquidation der Werkzeuge, Datenträger etc. darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis von Uster Technologies AG erfolgen.

13. Technische Unterlagen und Geheimhaltung

- 13.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von Uster Technologies AG überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein etwaiges Urheberrecht steht Uster Technologies AG zu. Auf Verlangen sind Uster Technologies AG alle Unterlagen samt allen Abschnitten oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Lieferant Uster Technologies AG ohne Aufforderung die Unterlagen auszuhändigen.
- 13.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln. Auch Angaben, bei denen der Name Uster Technologies AG nicht genannt wird, sind untersagt.

14. Patentverletzung

- 14.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten oder angebotenen Gegenstände keinerlei Patent- oder andere Schutzrechte Dritter verletzt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Uster Technologies AG
8610 Uster

Ausgabe: November 2021